

## Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, §§ 19 (1), 21 ThürKO §§ 1, 2, 5, 6, 17, 18 ThürKAG	31/2011 vom 06.05.2011	08.06.2011	24/2011 vom 17.06.2011	18.06.2011 (Tag nach Be- kanntmachung)	Neufassung der Satzung
Satzung §§ 19 (1), 21 ThürKO §§ 1, 2, 5 ThürKAG	31/2011, 2. Erg. vom 26.05.2016	16.06.2016	25/2016 vom 25.06.2016	26.06.2016 (Tag nach Be- kanntmachung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neufassung</li> <li>- Außerkrafttreten der Übernachtungssteuersatzung vom 08.06.2011</li> <li>- Regelung des § 2 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 18. Juni 2011 in Kraft und ersetzt damit § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera vom 8. Juni 2011.</li> <li>- § 2 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera vom 8. Juni 2011 wird § 2 Absatz 6 der Neufassung der Übernachtungssteuersatzung und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</li> </ul>

# **Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera**

## **§ 1 Regelungszweck**

Die Stadt Gera erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für die entgeltliche private Nutzung von Beherbergungsleistungen in Beherbergungsbetrieben, also Einrichtungen, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Übernachtung zur Verfügung stellen (z. B. Hotel, Gasthof, Pension, Gäste- und Privatzimmer, Ferienwohnung).

Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht die Übernachtung in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die der Übernachtung von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

- (2) Übernachtungsgast ist derjenige, dem die Übernachtungsmöglichkeit (Abreise frühestens am Tag nach der Ankunft) vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird.

Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer des Übernachtungsgastes im Beherbergungsbetrieb über 24:00 Uhr hinaus. Tagesgäste (An- und Abreise am selben Tag) sind keine Übernachtungsgäste.

- (3) Der Abgabe unterliegt nicht der Aufwand des Übernachtungsgastes für beruflich zwingend erforderliche Übernachtung.

Beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen sind solche Übernachtungen, die mit der Berufs- oder Gewerbeausübung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen zu Ausbildungszwecken, insbesondere Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat, dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind.

Im Fall einer gemeinsamen Beherbergung von mehreren Übernachtungsgästen ist lediglich der Mehraufwand für den Übernachtungsgast steuerpflichtig, für dessen Beherbergung keine berufliche Veranlassung besteht.

- (4) Der Übernachtungsgast soll gegenüber dem Beherbergungsbetrieb erklären, dass seine Beherbergung ausschließlich beruflichen Zwecken dient.

Diese Erklärung ist zu belegen, z. B. durch die Vorlage einer Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung oder bei einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit durch die Vorlage einer amtlich vorgeschriebenen Eigenerklärung. Die berufliche Veranlassung ist für jeden Übernachtungsgast gesondert zu belegen.

Der Beherbergungsbetrieb kann davon absehen, sich eine gesonderte Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung vorlegen zu lassen, wenn die Buchung der Beherbergungsleistung vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erfolgt ist und/oder die Rechnung auf diesen ausgestellt ist, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Beherbergung priva-

ten Zwecken dient. Der Beherbergungsbetrieb muss die Fälle, in denen er von der Vorlage einer gesonderten Arbeitgeber- oder Dienstherrenbescheinigung absieht, dokumentieren.

- (5) Bei Übernachtungen länger als zwei Monate zusammenhängend in demselben Beherbergungsbetrieb unterliegen die unmittelbar nachfolgenden Übernachtungen nicht mehr der Steuerpflicht nach dieser Satzung.
- (6) Der Steuer unterfallen nicht Übernachtungen von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 3 Steuermaßstab**

Bemessungsgrundlage ist das pro Nacht und Person gemietete Zimmer.

### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt bei einem Zimmerpreis

unter 40,00 EUR	1,00 EUR pro Person und Nacht,
ab 40,00 EUR bis unter 80,00 EUR	1,50 EUR pro Person und Nacht und
ab 80,00 EUR	2,00 EUR pro Person und Nacht.

- (2) Als Preis gilt der Bruttopreis für das Zimmer, ohne sonstige Dienstleistungen (z. B. für Frühstück, Halb- oder Vollpension).

Sofern im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungsentgelt und ein gesondertes Entgelt für sonstige Dienstleistungen nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück beziehungsweise Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 4,80 EUR für Frühstück und je 9,60 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

Im Falle der Benutzung einer Beherbergungsmöglichkeit durch mehrere Personen ist der Gesamtpreis nach Personen aufzuteilen.

- (3) Abweichender Steuersatz für bereits bestehende Reservierungsverträge:  
Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung der Satzung bestehende Reservierungsverträge für Übernachtungen wird für eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2016 der ursprüngliche Steuersatz von 1,00 EUR pro Person und Zimmer erhoben.

### **§ 5 Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Übernachtungsgast.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet für die Steuer gemäß § 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

- (3) Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist die natürliche oder juristische Person, die dem Übernachtungsgast die Übernachtungsmöglichkeit als Vertragspartner zur Verfügung stellt.
- (4) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 2b ThürKAG i. V. m. § 44 Abs. 1 Abgabenordnung Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehung des Steueranspruches**

Die Steuer entsteht mit der Entrichtung des Entgeltes für die Beherbergungsleistung an die Beherbergungsstätte.

## **§ 7 Einziehung und Abführung**

Zur Einziehung und Abführung der Steuer, Führung des Nachweises sowie der damit verbundenen Meldungen gegenüber der Stadt Gera ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der die Beherbergungsleistung zur Verfügung stellt, verpflichtet.

## **§ 8 Festsetzung, Fälligkeit, Nachweis- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Steuer ist vom Steuerschuldner für jede Übernachtung zu zahlen und wird insgesamt mit der Entrichtung des Entgeltes nach Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebes fällig.
- (2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Übernachtungssteuer selbst zu errechnen. Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat die Steuer bis zum 15. Kalendertag nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadt Gera - Dezernat Finanzen, Fachgebiet Steuern - mit der Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in der errechneten Höhe anzumelden. Die errechnete Steuer ist am letzten Tag der Einreichungsfrist nach Satz 2 fällig und an die Stadt Gera zu entrichten.

Die Erklärung muss vom Betreiber oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Der Erklärung sind geeignete Nachweise der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtung oder die Eigenerklärung des Übernachtungsgastes sowie die Nachweise der Reservierungen, für welche nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung der abweichende Steuersatz angewandt wird, beizufügen.

- (3) Die unbeanstandete Entgegennahme der Erklärung gilt als Steuerfestsetzung. Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Betreiber des Beherbergungsbetriebes eine Steueranmeldung nicht bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eingereicht oder die Steuer nicht entrichtet hat oder die Steuer abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

Bei erfolgter Steuerfestsetzung der Übernachtungssteuer durch Bescheid ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und an die Stadt Gera zu entrichten.

- (4) Zur Überprüfung der erklärten Angaben sind der Stadt Gera auf Anforderung sämtliche oder ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) über die Beherbergungsleistungen im Original vorzulegen.

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren.

- (5) Die Erklärung sowie vorgenannte Nachweise können mit Zustimmung der Stadt Gera auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.
- (6) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Gera - Dezernat Finanzen, Fachgebiet Steuern - den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

### **§ 8 a Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 15 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 Prüfungsrecht**

- (1) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, Vertretern der Stadt Gera während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabetatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einsehen zu lassen.
- (2) Der Übernachtungsgast ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt Gera die beruflich zwingend erforderliche Übernachtung schlüssig darzulegen und gegebenenfalls anhand geeigneter Nachweise zu belegen.

### **§ 10 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

Hinsichtlich möglicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wird auf die Regelungen der §§ 16 bis 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) - in seiner jeweils gültigen Fassung - verwiesen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

...